

# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

**Nr. 10**

**18. Jahrgang**

**Stralsund, 22.10.2008**



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Kanalbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund	2
Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)	4
Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ in der Hansestadt Stralsund (Abfallwirtschaftsgebührensatzung - AbfGS)	6
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	7
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)	8
Bekanntmachung - Lohnsteuerkarten 2009	8
Amtliche Bekanntmachung Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit Wahlen § 35 Abs. 1 Landesmeldegesetz - LMG - M-V (Parlaments- und Kommunalwahlen 2009)	9
Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund	9
Informationen	9
Impressum	11
UNESCO-Brief 04/2008	11/12

**Kanalbaubeitragssatzung  
der Hansestadt Stralsund**

**Beschluss-Nr. 2008-IV-08-1038 vom 09.10.2008**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 7, 9, 10, 12 Kommunalabgabengesetz M-V hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 09.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Allgemeines**

(1) Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung betreibt die Hansestadt Stralsund (Stadt) eine öffentliche zentrale Abwasseranlage, die als rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trenn- und Mischsystem betrieben wird. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken, die Kläranlage mit ihren verschiedenen Reinigungsstufen und auch die Anlagenteile, die der Entwässerung von Klärschlamm dienen. Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage.

(2) Die Stadt erhebt auf ihrem Hoheitsgebiet auf Grund dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage einschließlich der Kosten der ersten Grundstücksanschlussleitung (Anschlussbeitrag) und
- b) den Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz).

**§ 2 – Grundsatz**

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage.

(2) Der Anschlussbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.

**§ 3 – Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung vorgesehen sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 4 – Beitragsmaßstäbe**

**I. Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet (Vollgeschossmaßstab).

Dabei wird die nach Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche mit dem nach Absatz 2 zu ermittelnden Vollgeschossfaktor vervielfacht.

(2) Der Faktor beträgt

- a) 0,25 bei einem Vollgeschoss,
- b) 0,40 bei zwei Vollgeschossen,
- c) 0,55 bei drei Vollgeschossen,
- d) 0,70 bei vier Vollgeschossen,
- e) 0,85 bei fünf Vollgeschossen,
- f) 1,00 bei sechs Vollgeschossen,
- g) 1,15 bei sieben Vollgeschossen,
- h) 1,30 bei acht Vollgeschossen,
- i) 1,45 bei neun Vollgeschossen,
- j) 1,60 bei zehn Vollgeschossen,
- k) 1,75 bei elf Vollgeschossen,
- l) 1,90 bei zwölf und mehr Vollgeschossen.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbar Hohlräume von einem Geschoss abtrennen bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt.

Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder teilweise im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines verbindlichen Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des verbindlichen Bauleitplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;

3. bei Grundstücken, für die kein verbindlicher Bauleitplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, welche aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

bei Grundstücken, die über Eck an zwei Straßen grenzen, die Fläche zwischen der Grenze der Straße, in der sich der Anschluss des Grundstücks an die Sammelleitung befindet, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

befindet sich in jeder Straße ein Grundstücksanschluss, ist die Fläche zwischen jeder angrenzenden Straße und der dazu jeweils im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen maßgeblich, wobei Überdeckungen nur einfach berechnet werden;

4. bei Grundstücken, die über die sich nach den Nummern 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Nummer 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

5. bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne Bebauung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;

6. bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche. Die so ermittelte Fläche (Umgriffsfläche) wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt bei Grundstücken,
1. für die ein verbindlicher Bauleitplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
  2. für die im verbindlichen Bauleitplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
  3. für die im verbindlichen Bauleitplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
  4. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1. oder die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird;
  5. auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  6. soweit kein verbindlicher Bauleitplan besteht und auch keine Bebauung gemäß § 33 BauGB möglich ist,
    - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder – sofern das auf dem Grundstück befindliche Gebäude keine Vollgeschosse aufweist – die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
    - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
    - c) bei Grundstücken, die nur mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  7. soweit in einem verbindlichen Bauleitplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, gilt bei Grundstücken,
    - a) für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  8. für die durch verbindlichen Bauleitplan eine sonstige Nutzung oder eine nur untergeordnete Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Festplätze, Friedhöfe) oder die außerhalb von Gebieten eines verbindlichen Bauleitplanes so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete und Vorhaben- und Erschließungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

**II. Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan eine sonstige Nutzung ohne Bebauung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Festplätze, Sportplätze, Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch verbindlichen Bauleitplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 70 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 4 Abschnitt 1 Abs. 3.

- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt,
1. soweit ein verbindlicher Bauleitplan oder eine vergleichbare Regelung besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
  2. soweit kein verbindlicher Bauleitplan besteht oder in einem verbindlichen Bauleitplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhausgebiete sowie Kleingartenanlagen	0,2
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete	0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
Kerngebiete, Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0

3. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch verbindlichen Bauleitplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern

0,2

4. Die Gebietseinordnung nach Absatz 4 richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes liegen, nach der Festsetzung im verbindlichen Bauleitplan;
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen

- a) für Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

**§ 5 - Beitragsatz**

Für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage trägt

- a) der Teilbeitragsatz für die Schmutzwasserbeseitigung  
6,29 Euro/BE,
- b) der Teilbeitragsatz für die Niederschlagswasserbeseitigung  
1,01 Euro/BE.

**§ 6 – Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungs-gesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 7 – Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

(3) Die Beitragspflicht entsteht darüber hinaus jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung.

**§ 8 – Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme für die Abwasseranlage begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung wird von der Gemeinde nicht verzinst.

**§ 9 – Veranlagung, Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 10 – Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitrags-satzes zu ermitteln.

**§ 11 – Stundung und Ratenzahlung**

Im Einzelfall können Forderungen nach dieser Satzung durch die Gemeinde auf Antrag gestundet und/oder Ratenzahlung vereinbart werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungsverpflichteten bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung und/oder Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.

**§ 12 – Ersatz der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse  
Entstehung des Ersatzanspruchs**

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von dem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

§§ 6, 8 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Ersatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.


**§ 13 – Fälligkeit**

Der zu ersetzende Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 14.10.2008

  
Dr. Bähring  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Okt. 2008 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) sowie aller bis zum heutigen Tage erlassenen Änderungen oder aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 14.10.2008

  
Dr. Bähring  
Oberbürgermeister



**Satzung der Hansestadt Stralsund über die  
Erhebung von Gebühren für die  
Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)  
Beschluss-Nr. 2008-IV-08-1040 vom 09.10.2008**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der §§ 2, 6, 12a des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 09. Oktober 2008 folgende Satzung erlassen.

**§ 1 - Gebührenerhebung**

(1) Die Hansestadt Stralsund (nachfolgend Hansestadt genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des in Grundstückskläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlammes bzw. Fäkalien und zur Deckung der für Einleitungen zu entrichtenden Abwasserabgaben Abwassergebühren.

(2) Die Abwassergebühren sollen so bemessen sein, dass sie die voraussichtlichen Kosten im Sinne des § 6 des KAG M-V decken.

(3) Die Hansestadt beauftragt die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA GmbH) mit Sitz in Stralsund mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren.

(4) Die REWA GmbH ist verpflichtet, der Hansestadt die zur Gebührensatzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

**§ 2 - Gebühren**

Abwassergebühren werden erhoben:

(1) für die Beseitigung des Schmutzwassers:

- a) bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen sowie der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Grundgebühr),
- b) bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Benutzungsgebühr),
- c) bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Benutzungsgebühr),
- d) bei Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des Schlamm-/Abwassergemisches von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Benutzungsgebühr).

(2) für die Beseitigung des Niederschlagswassers:

- bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Benutzungsgebühr).

**§ 3 - Gebührenmaßstab**

(1) Bei der Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird der Nenndurchfluss  $Q_n$  der für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzähler zugrunde gelegt (Kapazitätsvorhaltung). Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn eine eingeschränkte Einleitung von Abwässern im Jahr erfolgt (z. B. Saisonbetrieb). Werden auf einem Grundstück mehrere Wohnungen mit Wasser versorgt und verfügt jede Wohnung über einen eigenen Wasserzähler, ergibt sich die Grundgebühr aus der Addition der für die Wohnungswasserzähler zu erhebenden Gebühren, wobei pro Wohnung nur eine Grundgebühr für einen Nenndurchfluss „ $Q_n < 6$ “ zugrunde gelegt wird. Die Höhe der Grundgebühr wird anhand der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Zählergrößen festgesetzt und kalendergenau berechnet.

(2) Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c werden nach der Abwassermenge und die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d wird nach der Menge Schlamm-/Abwassergemisch in Kubikmetern bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.

(3) Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 2 werden nach der Größe der vorhandenen bebauten und/oder befestigten Flächen auf

dem Grundstück, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erhoben und nach Quadratmetern versiegelter Fläche bemessen.

- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. durch Eigenwasserversorgungsanlage),
  - die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung oder nach Angabe durch Gutachten oder sonstige Nachweise,
  - die Wassermengen, die die von bebauten und/oder befestigten Flächen des Grundstückes direkt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen,
  - die Wassermengen von bebauten und/oder befestigten Flächen, die zwar nicht mit eigenen Ablaufvorrichtungen ausgestattet sind, deren Niederschlagswasser jedoch indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, indem es über benachbarte Grundstücke abläuft oder geleitet wird.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs oder der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen von der Hansestadt geschätzt.

(6) Der Gebührenpflichtige hat der Hansestadt die Wassermengen nach § 3 Abs. 4 Buchst. b für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Hansestadt kann auch Gutachten als Nachweis anerkennen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Hansestadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (z. B. Gartenbewässerung aus dem Trinkwassernetz).

**§ 4 - Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen sowie der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage beträgt in Abhängigkeit von dem jeweiligen Nenndurchfluss  $Q_n$ :

Nenndurchfluss $Q_n$ (in Kubikmeter je Stunde)	Grundgebühr (in € je Monat)
$Q_n < 6$	3,01
$6 \leq Q_n < 10$	42,22
$10 \leq Q_n < 25$	126,68
$25 \leq Q_n < 40$	211,12
$40 \leq Q_n$	271,43

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage beträgt 2,15 € je Kubikmeter Wassermenge.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Anlage beträgt 1,98 € je Kubikmeter Wassermenge.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage beträgt 21,49 € je Kubikmeter, bezogen auf die Menge des entnommenen Schlammes aus privaten Grundstückskläranlagen oder des Abwassers aus abflusslosen Gruben.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers beträgt je vollem Quadratmeter versiegelter angeschlossener Grundstücksfläche 0,44 € pro Jahr.

(6) Es gelten die Einleitbedingungen gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund. Die Hansestadt kann vom Verursacher Vorreinigungsanlagen fordern.

**§ 5 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige,  
1. der nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre (grundstücksbezogene Gebühr),

2. an Stelle der in Nr. 1 dieses Paragraphen Genannten, der als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit eingetragen ist, wenn das Eigentum am Grundstück und Gebäude oder Baulichkeit infolge der Regelung des §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GVBl. DDR I S. 465) getrennt ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 6 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit dem erstmaligen Anschließen an eine der öffentlichen Abwasseranlagen, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Die tatsächliche Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(3) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage endet. Dieses ist der Hansestadt schriftlich unter Angabe des Wasserzählerstandes anzuzeigen. Eine Kontrolle der Angaben durch die Hansestadt bleibt vorbehalten.

**§ 7 - Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch den Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den laufenden Erhebungszeitraum der für den vorhergehenden Erhebungszeitraum ermittelte Wasserverbrauch.

**§ 8 - Vorauszahlungen, Endabrechnung, Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums entstehende Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 KAG M-V Vorauszahlungen erhoben. Den Schätzungen zur Höhe der Vorauszahlungen ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen.

(2) Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Schmutzwassers, des Niederschlagswassers und auf die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung werden in Höhe von einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats erhoben, die zu diesen Stichtagen zu entrichten sind.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, wird der Vorauszahlung für den Schmutzwasseranteil diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die sich aus der vorgenommenen Schätzung des Wasserverbrauches nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen ergibt.

(4) Die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird nach Ablauf des Erhebungsjahres sofort fällig; die unterjährige Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

**§ 9 - Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Hansestadt oder ihrem Beauftragten diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abwassergebühr erforderlich sind. Insbesondere sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, auf Anfrage die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche auf dem Grundstück sowie die Größe der für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen fristgemäß mitzuteilen sowie Veränderungen auf dem Grundstück, wie zusätzliche Versiegelungen oder Entsiegelungen, schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die geforderten Angaben nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, ist die Hansestadt oder ihr Beauftragter berechtigt, die Größe der für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen des Grundstückes zu schätzen.

**§ 10 - Anzeigepflicht**

(1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund unterliegt, ist vom jeweiligen Grundstückserwerber und jede Eintragung eines Erbbaurechtes im Grundbuch ist vom jeweiligen Erbbauberechtigten bei der Hansestadt mitzuteilen. Den Mitteilun-

gen ist ein Nachweis über den Eigentumswechsel oder ein Nachweis über die Eintragung des Erbbaurechtes beizufügen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige diese unverzüglich der Hansestadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 11 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 30. Mai 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2007 (Amtsblatt der Hansestadt Stralsund vom 8. Juni 2002, Nr. 5/2002 S. 9 und vom 15. Juni 2007, Nr. 4/2007 S. 9) außer Kraft.

Stralsund, 15.10.2008

  
Dr. Bädrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 15.10.2008

  
Dr. Bädrow  
Oberbürgermeister



**Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund**

**(Abfallwirtschaftsgebührensatzung - AbfGS)  
Beschluss-Nr. 2008-IV-08-1039 vom 09.10.2008**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. De-

zember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 6 Abs. 1 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17. Februar 2006 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 09. Oktober 2008 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund erlassen.

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund vom 17. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

Unterpunkt 1:

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

**§ 1 Gegenstand**

(1) Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt genannt - erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Stralsund Gebühren im Sinne des § 6 KAG M-V.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung beigefügten Gebührensätzen (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung sind. Sie beruhen auf der bei Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2009 bis 2010.

Unterpunkt 2:

**Anlage 1 erhält folgende Fassung:**

**Anlage 1 zur Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund nach § 1 Abs. 2 AbfGS**

1. monatliche Grundgebühr

	<b>Gebühr</b>
a) je Haushaltsanschluss	<b>3,83 €</b>
b) je Anschluss für Gewerbe/Freiberufler	<b>1,79 €</b>

2. Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter monatlich

**Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einer 14-täglichen Abfuhr:**

a) für einen 60 l Restabfallbehälter	<b>5,28 €</b>
b) für einen 120 l Restabfallbehälter	<b>7,46 €</b>
c) für einen 240 l Restabfallbehälter	<b>11,66 €</b>

**Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einmaliger Abfuhr pro Woche:**

d) für einen 60 l Restabfallbehälter	<b>10,22 €</b>
e) für einen 120 l Restabfallbehälter	<b>14,31 €</b>
f) für einen 240 l Restabfallbehälter	<b>22,71 €</b>
g) für einen 1.100 l Restabfallbehälter	<b>97,13 €</b>

**Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei zweimaliger Abfuhr pro Woche:**

h) für einen 240 l Restabfallbehälter	<b>44,95 €</b>
i) für einen 1.100 l Restabfallbehälter	<b>187,23 €</b>

**Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei dreimaliger Abfuhr pro Woche:**

j) für einen 1.100 l Restabfallbehälter	<b>277,05 €</b>
---	-----------------

3. Sondergebühr für die Anlieferung von Abfällen, mit Ausnahme von Grünschnitt und Problemabfällen

**Gebühr**

- a) für Liefermengen bis einschließlich 100 kg **14,23 €/Anlieferung**
- b) für Liefermengen bis einschließlich 250 kg **35,57 €/Anlieferung**
- c) für Liefermengen über 250 kg **142,29 €/t pro Anlieferung**

4. Sondergebühr für die Anlieferung von Grünschnitt am Wertstoffhof

- a) für Liefermengen bis einschließlich 50 kg **2,73 €/Anlieferung**
- b) für Liefermengen bis einschließlich 100 kg **5,46 €/Anlieferung**
- c) für Liefermengen über 100 kg **54,66 €/t pro Anlieferung**

5. Sondergebühr für Tauschen, Aufstellen, Einziehen und Markieren von Restabfallbehältern (RAB)

- a) Behältertausch bis einschließlich 240 l RAB **9,44 €**
- b) Behältertausch 1.100 l RAB **17,87 €**
- c) zusätzliches Aufstellen bis einschließlich 240 l pro RAB **3,70 €**
- d) zusätzliches Aufstellen 1.100 l pro RAB **8,09 €**
- e) Einziehen bis einschließlich 240 l pro RAB **8,09 €**
- f) Einziehen 1.100 l RAB **16,52 €**
- g) Behältermarkierung pro RAB **2,53 €**

6. Sondergebühr für grüne 70-l- Abfallsäcke

- Gebühr je Abfallsack **3,45 €**

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Stralsund, 15.10.2008

  
Dr. Bädrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**


Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der

Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 15.10.2008

  
Dr. Bädrow  
Oberbürgermeister



**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund**

**Beschluss-Nr. 2008-IV-08-1037 vom 09.10.2008**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 09.10.2008 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

**Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 12.02.2008 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2007-IV-08-0837 vom 11.10.2007), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1 vom 15.02.2008, wird wie folgt geändert:


**§ 11 Absatz 2 der Hauptsatzung (Beratende Ausschüsse) wird um Punkt 9 ergänzt:**

- 9. „Zeitweiliger Ausschuss für die Aufarbeitung und Begleitung der Vorkommnisse um die rechtliche Auseinandersetzung zwischen der Sparkasse Hansestadt Stralsund und der Sparkasse Vorpommern mit den ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Hansestadt Stralsund.“

**Artikel 2 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 04.09.2008 in Kraft.

Stralsund, 15.10.2008

  
Dr. Bädrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.10.2008 angezeigte Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für

das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) - KV M-V - enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 15.10.2008



Dr. Bätrow  
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten  
der Hansestadt Stralsund  
(Ehrenbürgerrechtssatzung)  
Beschluss-Nr. 2008-IV-08-1041 vom 09.10.2008**

**Präambel:**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006, GVBl. M-V S. 539) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 09.10.2008 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) erlassen.

**Artikel 1 – Änderungen**

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) vom 20. Februar 2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-01-0716, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2007 vom 23.03.2007) wird wie folgt geändert:

**1.**  
*In § 3 – Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts – wird Absatz 4 ergänzt durch:*

„Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.“

**2.**  
*In § 5 - Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts - wird Absatz zwei zu Absatz drei.*

**3.**  
*Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:*  
„Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.“

**4.**  
In § 9 Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund wird in Absatz eins die Formulierung „Bürgerinnen und Bürger“ durch „Personen“ ersetzt.

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 16.10.2008



Dr. Bätrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung  
Lohnsteuerkarten 2009**

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 31.10.2008 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhandigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
  - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Meldebehörde einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an die Meldebehörde zurückzusenden, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Meldebehörde

i. A. Pohsin



**Amtliche Bekanntmachung  
Melderegisterauskünfte  
im Zusammenhang mit Wahlen  
§ 35 Abs. 1 Landesmeldegesetz - LMG - M-V  
(Parlaments- und Kommunalwahlen 2009)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Wahlberechtigten erteilen:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften

**Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner vorgenannten Daten zu widersprechen.**

Einsprüche gegen die Weitergabe der Daten können in der Hansestadt Stralsund, Abteilung Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten, Sachgebiet Melde- und Ausländerangelegenheiten, Postfach 21 45, 18408 Stralsund, schriftlich eingereicht werden.

Die eingetragene Auskunftssperre bleibt bis zum Widerruf bestehen.

Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern  
-Abt. Fischerei und Fischwirtschaft-

Az.: LALLF 7/7173

**Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung  
im Hafen Stralsund**

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) die Fischereiausübung im Hafen Stralsund jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im nördlichen Teil des Hafens Stralsund (nördlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste bis nördliches Ende der Mittelmole) und in den Kanälen (Fährkanal, Semlower Kanal, Badenkanal, Querkanal, Heilgeistkanal und Langer Kanal einschließlich Flotthafen) ist jegliche Fischereiausübung verboten.
2. Im südlichen Teil des Hafens Stralsund (südlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste – nördliches Ende der Mittelmole bis zur Ziegelgrabenbrücke) ist die Ausübung der Fischerei für jeden Fischereiausübungsberechtigten auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Beschwerungselemente am Haken (Blei, Jigkopf o.a.) sind nicht zulässig.
3. Die Einschränkungen zu Nummer 1 und 2 gelten vom 01.11.2008 bis zum 31.03.2011 jeweils im Zeitraum vom **1. November** bis einschließlich **31. März**.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 17 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bekanntmachung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Stralsund) und bei der Hansestadt Stralsund öffentlich bekannt gegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt.Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Rostock, 30.09.2008

Im Auftrag

gez. Richter  
Fischereidirektion

\*\*\*\*\*  
**INFORMATIONEN**  
\*\*\*\*\*

**Badrow übernimmt Amtsgeschäfte  
„Die Dinge anpacken, die uns alle weiterbringen“**

Mit diesen Worten empfing der neue Oberbürgermeister seine Gäste anlässlich seines Amtsantrittes am 13. Oktober 2008. Der 1. Stellvertreter Wolfgang Fröhling vereidigte Dr. Alexander Badrow und führte ihn damit offiziell in sein Amt ein, in das er für sieben Jahre gewählt wurde.

„Sie treffen als neuer Oberbürgermeister auf eine motivierte Verwaltung.“, so Fröhling nach der Vereidigung. Er freue sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der neuen Spitze der Verwaltung und hoffe, dass gemeinsam alle Ziele erreicht werden.

Zu den ersten Gratulanten zählten nicht nur die Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretende Präsident der Stralsunder Bürgerschaft. Rügens Landrätin Kerstin Kassner, Nordvorpommerns Landrat Ralf Drescher und Dr. Arthur König, Oberbürgermeister von Greifswald, waren erschienen, um ihre Wünsche zu überbringen.

Für die zahlreich erschienenen Medienvertreter legte Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow zum ersten Mal seine Amtskette an.

**Oberbürgermeister empfing Gäste aus Brühl**

Gleich an seinem zweiten Arbeitstag begrüßte Stralsunds neuer Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow Gäste aus dem rheinländischen Brühl.

Die Frauenunion Brühl befindet sich gegenwärtig auf Rundreise durch Vorpommern und machte dabei auch Station in Stralsund. Zustande gekommen war der Kontakt über Horst Wadehn, den Vorsitzenden des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V., der seinen Sitz in Brühl hat.

Stralsund ist seit seiner Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe ebenfalls Mitglied in diesem Verein.

Dr. Alexander Badrow wies in seiner Begrüßung darauf hin, dass es der Hansezeit zu verdanken gewesen ist, dass Stralsund noch heute eine Vielzahl von Prachtbauten vorweisen kann. Er machte ebenfalls deutlich, dass es großer Anstrengungen bedurfte und auch weiterhin bedarf, dieses Erbe zu erhalten.

Außerdem brachte er die Hoffnung zum Ausdruck, dass zwischen Stralsund und Brühl für die Zukunft ein Austausch und Zusammenarbeit angeregt werden könnten.

Die Gäste aus dem Rheinland brachten ihre Freude über die Fortschritte bei der Sanierung der Altstadt zum Ausdruck sowie Bewunderung für das Ozeaneum und die neue Rügenbrücke.

## **Straßensperrungen für "Rügenbrückenlauf" am 25. Oktober**

Am 25. Oktober sind für den „Rügenbrückenlauf“ Einschränkungen im Straßenverkehr erforderlich. Mit folgenden Straßensperrungen haben Autofahrer an diesem Tag zu rechnen:

- Sperrung des Zubringers zur B 96N ab „Burger King“, ebenso die Auffahrten "Schwarze Kuppe". Gesperrt ist die Werftstraße ab Kreuzung Frankendamm bis Abfahrt Zubringer B96 ("Schwarze Kuppe").
- Die Karl-Marx-Straße ist ab Jahnsporthalle in Richtung Werftstraße gesperrt. Die Gegenfahrbahn in Richtung Bahnhof ist für den Fahrzeugverkehr freigegeben. Die Zufahrten auf die Karl-Marx-Straße über Gentzkowstraße, Sichelweg, Plus-Markt, Frankendamm und Greifswalder Chaussee sind ebenfalls gesperrt.
- Die Zufahrt auf die Insel Rügen erfolgt über die Greifswalder Chaussee in Richtung Brauerei, Franzeshöhe, Maritimes Industrie- und Gewerbegebiet. An der Werft, Platz des 17. Juni und den Rügendamm.
- Ab Freitagabend (24. Oktober) gilt Parkverbot in der Karl-Marx-Straße ab August-Bebel-Ufer in Richtung Werftstraße.

Weitere Informationen finden Sie hier: [www.ruegenbrueckenlauf.de](http://www.ruegenbrueckenlauf.de)

## **Baumpflegearbeiten auf Friedhof St. Jürgen**

Heute beginnen auf dem nördlichen Teil des St.-Jürgen-Friedhofes Forstpflegearbeiten im Baumbestand.

"Die Maßnahme dient zum einen der Herstellung der Verkehrssicherheit, maßgeblicher aber der Entwicklung eines zukunftsfähigen Baumbestands in diesem Bereich.", blickt Silvio Nagel, Baumexperte der Abteilung Straßen und Stadtgrün voraus.

Ebenfalls geplant für das Winterhalbjahr sind Durchforstungsarbeiten auf beiden Franken-Friedhöfen.

## **Vor Baumfällungen: Rundgang für Bürger**

In der bei Stralsundern beliebten Brunnenauwe müssen Bäume gefällt werden.

Im Vorfeld gibt die Hansestadt Stralsund interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich erläutern zu lassen, warum so manch liebgegener Baum der Kettensäge zum Opfer fallen muss.

Heute findet deshalb um 16:00 Uhr mit dem Baumexperten des Bauamtes, Silvio Nagel, ein Rundgang durch die Brunnenauwe statt, bei dem die Defekt- und Krankheitssymptome an den betreffenden

Bäumen erklärt und in Ihrer Wirkung auf die Stand- und Bruchstabilität verdeutlicht werden.

Daneben werden an anderen Bäumen der Brunnenauwe notwendige Pflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit vor und nach ihrer Ausführung vorgestellt.

## **Verkauf aus besonderem Anlass**

Die Hansestadt Stralsund weist darauf hin, dass das gelegentliche Anbieten von Waren außerhalb der eigenen Betriebsstätte oder ohne eine solche zu besitzen aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der Hansestadt Stralsund auch ohne Reisegewerbekarte ausgeübt werden kann.

Einen solchen Anlass stellen unter anderem die Stillen Feiertage und die Adventszeit, insbesondere für den Verkauf von Grabeschmuck, Tannengrün und Weihnachtsbäumen, dar.

Die Erlaubnis ist beim Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Gewerbe und allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Schillstraße 5 - 7, Zimmer 1.06, Tino Krusch, zu beantragen.

Ein Antragsformular finden Interessierte auch im Internet auf [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) bei Service für alle Lebenslagen unter „Verkauf aus besonderem Anlass“ in der Rubrik Wirtschaft und Gewerbe.

Auf Grund der neuen Gesetzeslage im Gewerbebereich ist die Erlaubnis nicht mehr personengebunden. Das bedeutet, dass nur noch der Gewerbetreibende selbst eine Erlaubnis benötigt. Dem Angestellten muss lediglich eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Erlaubnis ausgehändigt werden.

Für den Verkauf auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese Genehmigung ist beim Bauamt, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Sachgebiet Sondernutzung, Bauhofstraße 4, einzuholen.

Die entsprechenden Anträge sind zwei Wochen vor Beginn des Verkaufes zu stellen.

## **Rassegeflügelverein lädt zur Ausstellung in den Stralsunder Zoo ein**

Am 25. und 26. Oktober präsentiert der Stralsunder Rassegeflügelzüchterverein die Ergebnisse der diesjährigen Zuchtsaison in einer Vereinsausstellung im Tierpark Stralsund.

Rund 150 ausgestellte Hühner, Zwerghühner und Tauben bieten einen Einblick in die bunte Welt des Rassegeflügels.

Unter den ausgestellten Rassen befindet sich der Niederrheiner, eine Hühnerrasse die seit über 40 Jahren vom Stralsunder Verein gezüchtet wird. Weiterhin sind die beliebten New Hampshire Hühner, amerikanische Kingtauben, Trommlertauben und natürlich die regionalen Rassen wie der imposante Pommernkröpfer oder der Stralsunder Hochflieger vertreten.

Auf die Besucher warten außerdem verschiedene Überraschungen, so kann das Glück bei der Tombola oder bei einem Ratespiel herausgefordert werden.

Darüber hinaus gilt es das Gewicht einer ausgestellten Gans zu schätzen. Auf den Hauptgewinner wartet ein küchenfertiger Gänsebraten.

Wer den Ausstellungsbesuch mit einem Tierparkbummel verbinden möchte, sollte den Haupteingang nutzen.

Wer ausschließlich die Ausstellung besuchen möchte, kann den Seiteneingang an der Bushaltestelle in der Barther Straße nehmen.

Die Ausstellung ist am Sonnabend von 9.00 bis 17.00 und am Sonntag von 9.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

**Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:** rügendruck gmbh putbus • Circus 13 • 18581 Putbus

hansedruck und medien gmbh stralsund • Heilgeiststr. 2 • 18439 Stralsund

**Verteilung:** Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

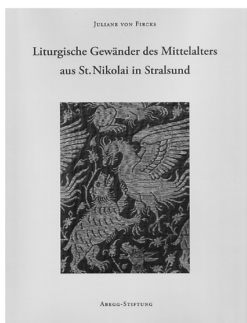
**Email** pressestelle@stralsund.de

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

**UNESCO-BRIEF**



AUSGABE 04/2008 (OKTOBER-DEZEMBER)



**RÜCKBLICK**

**PUBLIKATION: LITURGISCHE GEWÄNDER DES MITTELALTERS AUS ST. NIKOLAI IN STRALSUND**

Am 7. September ging die Ausstellung „Gewebe Pracht“ im Kulturhistorischen Museum Stralsund zu Ende. Gezeigt wurden bedeutende Textilien aus dem Besitz der Kaland-Bruderschaft, die während des Mittelalters in St. Nikolai ansässig war. Vor der Ausstellung wurden die hochrangigen, kirchlichen Textilien in einem

von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Projekt durch Dr. Juliane von Fircks wissenschaftlich untersucht und die Erkenntnisse mit Unterstützung der Abegg-Stiftung in einem Bestandskatalog veröffentlicht. In dem sorgsam gestalteten Buch werden die umfassenden Untersuchungsergebnisse durch präzise Fotoaufnahmen der Stoffe des Stralsunder Fotografen Volkmar Herre ergänzt.

Auch der Welterbe-Beirat der Hansestadt Stralsund hat die erstmalige Präsentation der Textilien und vor allem die aufwendige Konservierung einer türkis-goldenen Dalmatik aus dem 14. Jahrhundert unterstützt.

**WELTERBE-BÜHNE WÄHREND DES SCHWEDENFESTES IN WISMAR**

Am 24. August präsentierten die Hansestädte Stralsund und Wismar im Rahmen des Schwedenfestes ihr gemeinsames Weltkulturerbe. Während eines 30-minütigen Bühnenprogramms konnten die Zuschauer zunächst Wissenswertes über die Welterbe-Idee der UNESCO und deren Geburtsstunde erfahren. Im Anschluss begann eine bildliche Welterbe-Reise über die fünf Kontinente mit dem Besuch der Tempelanlage Abu Simbel in Ägypten, der Ruinen der Inkastadt Machu Picchu in Peru, des Monoliths Ayers Rock in Australien und der Großen Mauer in China. Dabei wurde der außergewöhnliche Wert dieser bekannten Welterbestätten genauer vorgestellt. Das Programm gipfelte in einem amüsanten Dialog der



personalisierten Welterbestätten „Strelasunde“ und „WisMaria“ über ihre gemeinsame Geschichte während der Hanse- und Schwedenzeit und die Besonderheiten der Welterbestätten „Historische Altstädte Stralsund und Wismar“.

**3. INTERNATIONALER KONGRESS BACKSTEINBAUKUNST**

Am 4. und 5. September fand der 3. Internationale Kongress „Backsteinbaukunst“ in Wismar statt. Veranstalter der Tagung waren die Hansestädte Wismar, Lübeck, Rostock und Stralsund sowie die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und das Europäische Zentrum für Backsteinbaukunst. Unter den etwa 100 Fachleuten konnten auch Vertreter aus dem polnischen, lettischen und schwedischen Ausland begrüßt werden. Prof. Dr. Kiesow, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, befürwortete den regen Austausch rund um das Thema Backstein. In verschiedenen Redebeiträgen wurde explizit auf die Backsteinarchitektur der Neugotik im baltischen Raum eingegangen.



**REGIONALKONFERENZ NORDWEST-EUROPA DER ORGANISATION DER WELTERBESTÄDTE**

Welche Auswirkungen haben Umwelteinflüsse auf urbane Welterbestätten? Wie gehen die Welterbestätten mit diesen neuen Herausforderungen um? – Diesen Fragen und möglichen Lösungsansätzen widmete sich die Regionalkonferenz der Organisation der Welterbestädte vom 16. bis 18. September in Regensburg. Anhand einzelner Praxisbeispiele zu den Themen „Erde, Wasser, Wind, Feuer“ wurden die Auswirkungen von Naturkatastrophen und sich verändernden Umwelteinflüssen auf Welterbestädte im Raum Nordwest-Europa diskutiert. Experten präsentierten mögliche Maßnahmen und Strategien zum Schutz des kulturellen Erbes vor diesen Gefahren. Es wurde angeregt, den Einfluss der Umwelt auf die historische Bausubstanz auch in den Managementplänen für Welterbestätten zu thematisieren, entsprechende Fallstudien zu fördern sowie einen vernetzten Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Umweltherausforderungen zu initiieren.

Die Regionalkonferenz der Organisation der Welterbestädte vom 16. bis 18. September in Regensburg. Anhand einzelner Praxisbeispiele zu den Themen „Erde, Wasser, Wind, Feuer“ wurden die Auswirkungen von Naturkatastrophen und sich verändernden Umwelteinflüssen auf Welterbestädte im Raum Nordwest-Europa diskutiert. Experten präsentierten mögliche Maßnahmen und Strategien zum Schutz des kulturellen Erbes vor diesen Gefahren. Es wurde angeregt, den Einfluss der Umwelt auf die historische Bausubstanz auch in den Managementplänen für Welterbestätten zu thematisieren, entsprechende Fallstudien zu fördern sowie einen vernetzten Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Umweltherausforderungen zu initiieren.

**WELTERBESTÄTTE PRÄSENTIERT SICH IN HAMBURG**

Die Hansestädte Stralsund und Wismar präsentierten ihr gemeinsames Weltkulturerbe vom 3. bis 5. Oktober auf den zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit 2008 in Hamburg. Das Bürgerfest zum Nationalfeiertag wurde bereits zum 18. Mal gefeiert und stand in diesem Jahr unter dem Motto „Kulturnation Deutschland“. Unter dem Dach des Länderzertes Mecklenburg-Vorpommern konnten die Besucher anhand verschiedener Publikationen und eines virtuellen Rundganges nähere Informationen zu der einzigen Welterbestätte im Land „Historische Altstädte Stralsund und Wismar“ erhalten.



**AKTUELLES  
ACHTE AUSGABE DES MAGAZINS  
"WELT-KULTUR-ERBE" ERSCHIENEN**

In der Septemberausgabe 2008 charakterisiert Prof. Dr. Kiesow, Ehrenbürger der Hansestädte Stralsund und Wismar, Stralsund als eine Welterbestadt mit herausragenden Besonderheiten.

Das Magazin beginnt seinen Streifzug durch Kunst, Kultur und Historie, wie schon in der vorherigen Ausgabe, auf der Stralsunder Hafensinsel. Der Leser entdeckt dort Bekanntes aber auch viele neue Facetten. Der Tür-

schleicher erstrahlt nach der Sanierung wieder in leuchtendem Backsteinrot, das OZEANEUM fasziniert mit seinen einmaligen Aquarien und Ausstellungen und die GORCH FOCK (I) ist mit 75 Jahren noch kein bisschen müde. Weiter gewähren die Autoren Einblick hinter die Mauern der prächtigen Giebelhäuser und in deren Wohnhöfen in der historischen Altstadt Stralsund. Aber auch bewährte Rubriken wie „Das schöne Hotel“, „Der feine Laden“ und zahlreiche Ausflugstipps in das Umland finden sich in der aktuellen Ausgabe wieder. Wie gewohnt hält das Magazin auch viel Wissenswertes über Stralsunds „Welterbe-Schwester“ Wismar bereit. Erhältlich ist die Publikation für 2 Euro im Stralsunder Wulflamhaus am Alten Markt, der Tourismuszentrale Stralsund, der Tourist Information Wismar sowie weiteren Verkaufsstellen.

**HOCHALTAR AUS ST. GEORGEN ERSTRAHLT IN NEUEM GLANZ**

Seit Anfang September ist der Hochaltar aus St. Georgen nach umfassender Restauration wieder in voller Pracht in St. Nikolai zu sehen. Während des 2. Weltkrieges wurde der Altar zum Schutz vor Bombenschäden ummauert und in diesem Zustand bis 1953 belassen. Dann wurde der mittlerweile stark beschädigte Altar in die Kirche St. Nikolai umgelagert und Notsicherungsarbeiten unterzogen. In den vergangenen Jahren engagierten sich viele Beteiligte für die Restauration des sakralen Kleinods. Unter anderem investierte der Restaurator Andreas Mieth viele Arbeitsstunden oder der Förderkreis St. Georgen 700.000 Euro in die Wiederherstellung. Der vierflügelige Schnitzaltar aus dem Jahr 1430 gilt als größter mittelalterlicher Flügelaltar im Ostseeraum. Er ist vollständig aus Eichenholz gearbeitet und hat geöffnet eine Breite von 9,40 Metern. In der Mitte des Altars ist die Marienkrönung unter Baldachinen abgebildet. An den Seiten stehen 40 Figuren von Aposteln und Heiligen. Jeden Donnerstag, nach dem Abendläuten um 18.05 Uhr, wird in einer Andacht jeweils eine Heilige oder ein Heiliger vom Altar vorgestellt.



**AUSBLICK  
AUSSTELLUNG „LEBEN IM WELTKULTURERBE – HÖFE UND STADTGRÜN“**

Vom 6. bis 21. November werden in der Alten Wache des Stralsunder Rathauses die Ergebnisse eines generationsübergreifenden Projektes in einer Fotoausstellung gezeigt. Mitglieder des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund und Schüler der AG Welterbe der UNESCO-Projektschule IGS Grünthal haben während der vier Jahreszeiten die historische Altstadt, insbesondere die traditionelle Hofkultur erkundet und ihre Eindrücke fotografisch festgehalten. Anliegen des Projektes und der Ausstellung ist es, den Einwohnern und Gästen Stralsunds die sonst verborgenen, privaten Wohnhöfe hinter den frisch sanierten Hausfassaden erlebbar zu präsentieren. Den teilnehmenden Schülern sollte zudem die Möglichkeit gegeben werden, ihre Heimatstadt besser kennen zu lernen.



**WUSSTEN SIE EIGENTLICH,...**

... dass derzeit 33 deutsche Welterbestätten in die Welterbeliste der UNESCO eingetragen sind? Auf der 32. Tagung des Welterbekomitees in Québec, Kanada wurden 19 Kultur- und 8 Naturerbestätten in die Liste des Welterbes aufgenommen, darunter aus Deutschland die Siedlungen der Berliner Moderne. Die sechs ausgewählten Siedlungen entstanden in den Jahren 1913 bis 1934. Sie repräsentieren einen neuen Typus des sozialen Wohnungsbaus, der qualitätvolle Baukunst sowie moderne Formensprache mit funktionellen Wohnungsgrundrissen verbindet und als internationales Architekturvorbild für das gesamte 20. Jahrhundert gilt. Insgesamt werden derzeit 878 Stätten in der Welterbeliste geführt, dabei sind 679 Kulturerbestätten gegenüber 174 Naturerbestätten und 25 gemischten Stätten überrepräsentiert.

**HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR**



**KONTAKT:** Jeannine Wolle  
Welterbe-Managerin  
Alter Markt 5  
18439 Stralsund  
Tel.: 03831/252-316  
Fax: 03831/252-319  
Email: jwolle@stralsund.de

**KONTAKT:** Frank Junge  
Presse-, Marketing- und Bürgeramt  
Am Markt 1  
23966 Wismar  
Tel.: 03841/251-9030  
Fax: 03841/251-9037  
Email: presse@wismar.de

**IM INTERNET:**  
[www.stralsund-wismar.de](http://www.stralsund-wismar.de)  
**DIE UNESCO IM INTERNET:**  
[www.unesco.org](http://www.unesco.org)  
**DIE DEUTSCHE SEITE:**  
[www.unesco.de](http://www.unesco.de)